

Regulierungskammer für das Saarland •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

XXXXXXXXXX

Aktenzeichen: RegK-S/FLVorgabenKP4RP/Gas
Bearbeiterin: Mariane Bosse-Zadé
Tel.: 0681 501 – 4127
Fax: 0681 501 – 5162
E-Mail: regulierungskammer@wirtschaft.saarland.de
www.regulierungskammer.saarland.
Datum: 21.04.2021

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 3 und 28 GasNEV

wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

hat die Regulierungskammer für das Saarland

durch

den Vorsitzenden

Christoph Küntzer,

die Beisitzerin

Mariane Bosse-Zadé und

den Beisitzer

Peter Braun

am 21.04.2021 beschlossen:

1. Die Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer für das Saarland sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 16.07.2021 vollständig bei der Regulierungskammer einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31.03.2021 gestellt haben, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30.11.2021 vollständig bei der Regulierungskammer einzureichen.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
 - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieses Beschlusses vorgegeben sind. Der im Anhang des Berichts befindliche Erhebungsbogen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen ist nach den Ausfüllhinweisen zu befüllen, die in der Anlage K2 dieses Beschlusses enthalten sind. Anlage K1 und K2 wurden durch die Bundesnetzagentur erstellt.
 - b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen. Die elektronische Fassung ist im PDF-Format zu übermitteln und muss in all ihren Bestandteilen automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für tabellarische Darstellungen und soweit möglich für als Anlage beigefügte Dokumente.
 - c) Der zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbogen ist auf einem Datenträger vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Die Regulierungskammer für das Saarland verwendet in ihrem Zuständigkeitsbereich den von der Bundesagentur erstellten Erhebungsbogen. Der Erhebungsbogen ist in seiner aktuellen Version auf der Website der Regulierungskammer unter

www.regulierungskammer.saarland, Menüpunkt: Entscheidungen, Bekanntmachungen und dort in der Kategorie Gas abrufbar.

- d) Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahrs das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Regulierungskammer für das Saarland zu übermitteln. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Im Übrigen hat der Netzbetreiber den Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen einheitlich abzugeben.
3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c), 2e) und 2f) und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 dieses Beschlusses keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.
4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c), 2d), 2e) und 2f) und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 dieses Beschlusses Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2020 aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösbergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.

5. Die Regulierungskammer für das Saarland prüft im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus auch die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens der unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber. Zur Durchführung der Prüfung sind zwei Verfahrenswege möglich:

a. Vereinfachter Prüfungsansatz

Die Regulierungskammer wird die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens nicht infrage stellen, soweit der Netzbetreiber erklärt, die Berücksichtigung von einem Zehntel der von der Regulierungskammer bestimmten Erlösbergrenze des Basisjahres 2020 zu akzeptieren. In diesem Fall ist die Vorlage einer Liquiditätsrechnung entbehrlich.

b. Umfassender Prüfungsansatz

Sofern der Netzbetreiber die Berücksichtigung eines höheren Umlaufvermögens anstrebt, prüft die Regulierungskammer dessen Betriebsnotwendigkeit umfassend. Hierzu hat der Netzbetreiber die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit seines Umlaufvermögens ergibt, im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten im konkreten Fall darzulegen und gemäß den Vorgaben aus Anlage 1 zu beweisen.

Gründe

I.

Die Regulierungskammer für das Saarland hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Den betroffenen Unternehmen und dem VEW Saar wurde gem. § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Konsultation haben insgesamt sieben Unternehmen Stellungnahmen abgegeben.

Es wurde vorgetragen, dass der Umfang der abgefragten Daten unverhältnismäßig hoch und in der vorgegebenen Frist nicht zu erbringen sei. Zusätzlich behindert werde die Aufbereitung der angeforderten Daten durch die erschwerten Arbeitsbedingungen während der Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie und der zeitgleichen Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses durch dieselben Mitarbeiter. Dem müsse einerseits durch eine deutliche Reduktion des Datenumfangs, andererseits durch eine Verlängerung der Bearbeitungsfristen Rechnung getragen werden.

Die angeforderten Daten seien vielfach nur mit großem Aufwand zusammenzustellen und werden für die Kostenprüfung nicht benötigt. Schon die Datenerhebung für die dritte Regulierungsperiode sei deutlich überzogen gewesen, nun werde der Umfang nochmals gesteigert. Die große Datenmenge sei nicht mehr beherrschbar und habe schon bisher in der Vergangenheit zu überlangen Verfahrensdauern und verspäteten Entscheidungen geführt. Zudem verursache die Datenerhebung immer höhere Beratungskosten, welche die Netzbetreiber zu tragen hätten. Auch die Datenqualität werde durch zu kurze Bearbeitungszeit verschlechtert. Statt riesige Datenmengen auf Vorrat abzufragen, die nur bei einigen Netzbetreibern tatsächlich verwendet werden, möge eine standardisierte Massenprüfung mit reduziertem Datenumfang vorgeschaltet und weitere Daten – soweit beim individuellen Unternehmen benötigt – durch Rückfragen erhoben werden. Eine weitere Möglichkeit der Entlastung der Netzbetreiber bestehe in der Einführung von Wesentlichkeitsgrenzen für verschiedene Positionen. Die geforderte Datenmenge sei wenigstens für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu senken.

Es sei nicht mehr zeitgemäß, alle Unterlagen in Papierform anzufordern. Dies führe zu vermeidbaren Büroanwesenheiten der Mitarbeiter während der Pandemie. Die automatische Durchsuchbarkeit der elektronisch einzureichenden Dokumente solle auf den Bericht beschränkt werden, da sonstige Dokumente wie insbesondere ältere Vertragsunterlagen häufig nicht in entsprechendem Format vorliegen und aufwändig einzeln bearbeitet werden müssten. Derartig umgewandelte Dokumente seien häufig fehlerhaft.

Auch für Netzbetreiber im Regelverfahren müsse eine Einreichungsfrist bis zum 31.08.2021 gelten, da die Erstellung der Unterlagen im Homeoffice mit gleichzeitiger Kinderbetreuung entsprechend länger dauere.

Es sei ineffizient, bereits vorliegende Unterlagen erneut zu übermitteln. Die testierten Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 bis 2020 lägen bereits vor bzw. werden ohnehin zum 31.08. übermittelt, der Anlagenspiegel sei aus der Regulierungskontoprüfung bekannt, Informationen zu Netzübergängen lägen aus den Verfahren zur Übertragung von Erlösberggrenzenanteilen vor, das Sachanlagevermögen werde im Zuge der Verfahren zum Kapitalkostenaufschlag mitgeteilt, Schuldbeiträge/ und -übernahmen sowie Schlüsselungen seien dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zu entnehmen und die Netzdaten würden parallel für den Effizienzvergleich abgefragt.

Die Kostendaten von Verpächtern und Subverpächtern würden nur für die Jahre 2019 und 2020 benötigt. Zudem entstehe ein großer Aufwand durch die Darstellung sämtlicher Verpächter, da im Zuge des Konzessionswettbewerbs fortlaufend zahllose neue Kleinstverpächter entstünden. Es wird eine Begrenzung der Abfrage auf Verpächter vorgeschlagen, die wenigstens 1 % der geltend gemachten Pachtentgelte ausmachen.

Einige Stellungnahmen fordern, die Benutzung des Verpächter/Dienstleister-Erhebungsbogens für Unternehmen, die beide Rollen zugleich innehaben, nur optional anzubieten und alternativ die Einreichung getrennter Bögen für jede Rolle zuzulassen. Andere Konsultationsteilnehmer plädieren für eine noch weitergehende Integration und sehen in der Trennung von Verpachtungs- und Dienstleistungssachverhalten innerhalb des Verpächter/Dienstleister-Erhebungsbogens eine künstliche Auftrennung eines einheitlichen Unternehmens.

Für die Auflistung sowohl der bezogenen als auch der erbrachten Dienstleistungen wird die Einziehung einer Wesentlichkeitsgrenze gefordert, da eine Vielzahl sehr geringfügiger und kleinteiliger Dienstleistungen nur mit erheblichem Aufwand durch manuelle Einzelrechnungsprüfung zu ermitteln und nachzuweisen sei. Es sei unklar, wie eine Dienstleistung definiert sei, wie hoch ein wettbewerblicher Preis sei und wie dieser nachzuweisen sei.

Es sei nicht klar, ob die Kapitel für Verpächter und Dienstleister im Bericht die gleichen Anforderungen wie der Bericht für den Netzbetreiber erfüllen müsse oder auf bestimmte Bereiche zu beschränken sei.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 sei nach der sog. 6b-Festlegung erst zum 31.08.2021 zu übermitteln. Diese Frist könne nicht vorverlegt werden. Die doppelte Vorlage sei zudem ineffizient, verstoße gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit und begegne wegen der persönlichen Angaben im Abschluss auf Datenschutzbedenken. Zudem sei die Aufstellung des Jahresabschlusses dieses Jahr ohnehin schon schwieriger, da die besagte Festlegung mit ihren erweiterten Anforderungen für energiespezifische Dienstleistungen erstmals umzusetzen sei.

Die rückwirkende Anwendung der Festlegungsvorgaben auf die Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 bis 2019, welche die Bestimmungen dieses Beschlusses impliziere, sei nicht mehr möglich.

Die Abfrage der Kostendaten über fünf Jahre sei nicht nur unverhältnismäßig aufwendig, sondern verstoße auch gegen das Basisjahrprinzip. Eine Heranziehung von Vorjahresdaten für die Ermittlung von Besonderheiten des Geschäftsjahres sei untauglich, da nach der Rechtsprechung lediglich Einmalereignisse hierunter fallen. Ein Mehrjahresvergleich könne allenfalls zu einer Scheingenauigkeit führen, da er strukturelle Veränderungen beim Netzbetreiber nicht berücksichtige. Die Netzbetreiber würden sogar doppelt belastet, weil sie einerseits die Kostendaten für den Erhebungsbogen zusammenzutragen und zusätzlich noch Aufwüchse im Bericht zu erläutern hätten.

Die Abfrage der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen für fünf Jahre sei unverhältnismäßig und zudem unbrauchbar, da nicht alle Positionen dadurch erklärt werden könnten. Außerdem sei kein sinnvoller Erkenntnisgewinn aus dem Vergleich von Einzelmaßnahmen über fünf Jahre zu ziehen. Die entsprechenden Kosten müssten mit großem Aufwand zusammengetragen werden, da sie in den Systemen der Netzbetreiber nicht separat erfasst würden und zudem anteilige Gemeinkosten beinhalten.

Die Abfrage der Saldenliste sei unzulässig, da die Ermittlung der Kosten gem. GasNEV anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und nicht anhand einer Prüfung von Konten zu erfolgen habe. Zudem könne die Zuordnung der Kosten bereits durch die Erläuterungen zur Schlüsselung geprüft werden.

Die geforderte „Als-Ob“-Betrachtung bei Schuldbeitritten und – übernahmen sei sehr aufwendig und gleichzeitig ohne Mehrwert, da eine derartige hypothetische Betrachtung ohnehin nicht valide sei.

Für die Abfrage der Liquiditätsrechnung gebe es keine gesetzliche Grundlage, da nach der Rechtsprechung die Anerkennung eines pauschalen Wertes für das Umlaufvermögen zulässig sei. Hier sei ein Zwölftel der Erlösobergrenze anzusetzen. Die geforderte Liquiditätsrechnung sei praktisch nicht möglich oder jedenfalls extrem aufwändig, da kein Unternehmen solche Daten monats- und spartenscharf vorhalte. Der Erhebungsbogen erfordere retrograde Schlüsselung von Zahlungen. Die Ableitung der Schwankungsbreite sei mit diesen Daten nicht möglich. Der Liquiditätsbedarf sei stets an den ungünstigsten zu erwartenden Bedingungen zu bemessen, nicht an den tatsächlich eingetretenen Zahlungsströmen.

Die Angabe von Schlüsseln für fünf Jahre sei unverhältnismäßig aufwendig. Die Schlüsselung werde bereits im testierten Tätigkeitsabschluss dargelegt und sei dort regelmäßig ein Prüfungsschwerpunkt.

Die Angabe aller Einzelposten bei den sonstigen Vermögensgegenständen sei sehr aufwändig und benötige mehrere Tausend Zeilen. Es wird um die Möglichkeit einer Aggregation gebeten.

Die Aufschlüsselung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen in aktivierten Eigenleistungen sei nicht sinnvoll, da hier nur pauschale Schlüsselwerte verbucht werden. Es gebe hierfür keine rechtliche Grundlage. Die Abrechnung von Investitionsaufträgen sei so gestaltet, dass handels- und steuerrechtliche Vorgaben eingehalten werden, und könne den Anforderungen somit nicht gerecht werden. Aktivierte Eigenleistungen seien schon im Grundsatz keine aufwandsgleichen Kosten, daher ergebe die Abfrage keinen Sinn. Das HGB sehe aktivierte Eigenleistungen als singuläre Position vor, somit sei keine Aufteilung erforderlich.

Differenzen zwischen handelsrechtlichen und kalkulatorischen Werten im Anlagenspiegel seien weitgehend selbsterklärend und bedürfen keiner Erläuterung.

Die Historie der Baukostenzuschüsse aus Netzübergängen sei bereits aus den Verfahren zur Übertragung der Erlösobergrenzenanteile bekannt und eigentlich dort zu prüfen.

Der Zweck der Abfrage der Kosten für Investitionen in Wasserstoffinfrastruktur sei unklar. Der zukünftige regulatorische Rahmen für Wasserstoffnetze sei derzeit noch vollkommen offen. Sofern hier Kürzungen beabsichtigt werden, widerspreche dies dem Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums zur Wasserstoffregulierung.

Es müsse weiterhin möglich sein, in der Bilanz Positionen im Zusammenhang mit der Marktraumumstellung abzugrenzen, da es hier nach wie vor Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen gebe.

Es sei unklar, warum die Eigenkapitalquote zu erläutern sei, da sich deren Berechnung eindeutig aus der GasNEV ergebe. Es seien hier zudem wesentliche Aspekte der Anlagenintensität und financial covenants zu berücksichtigen.

Es sei unklar, was mit „Anlagenabgängen“ gemeint sei.

Die Kosten für Eigenverbrauch und Spannungsenergie seien im Erhebungsbogen um Kosten aus dem Emissionshandelsgesetz zu ergänzen.

Daten aus der Elektrizitätssparte würden für die Prüfung der Gasnetzsparte nicht benötigt. Auch eine Abgrenzung der Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung sei nicht notwendig, da dies anders als im Strom gerade keine eigenständige Sparte sei.

Es sei wünschenswert, den Erhebungsbogen zu entsperren, um die Transparenz der Verformelungen zu erhöhen und um Nebenrechnungen, wie insbesondere den geforderten Mehrjahresvergleich, direkt im Bogen zu ermöglichen.

Neben diesen inhaltlichen Punkten wurden Hinweise zu Fehlern und weiteren Verbesserungsmöglichkeiten im Erhebungsbogen vorgetragen.

Die Festlegung ist an der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur vom 03.03.2021 (Az.: BK9-20/605-1) und geht inhaltlich über deren Regelungen nicht hinaus.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

- 1 Mit dieser Festlegung trifft die Regulierungskammer für das Saarland Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 2 Gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 2 EnWG und § 1 des Gesetzes Nr. 1854 zur Einrichtung einer Regulierungskammer für das Saarland (RegKSG) vom 11. Februar 2015 ist diese die sachlich zuständige Behörde soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilnetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Gasverteilnetz nicht über das Gebiet des Saarlandes hinausreicht.
- 3 Die Betreiber von Gasverteilernetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 16.07.2021 bei der Regulierungskammer für das Saarland einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31.03.2021 gestellt haben, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30.11.2021 vollständig bei der Regulierungskammer einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 3 GasNEV kann die Regulierungskammer Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.
- 4 Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. ARegV i.V.m. §§ 29 und 28 GasNEV außerdem die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.
- 5 Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis

für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die Regulierungskammer für das Saarland ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

- 6 Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 29 GasNEV kann die Regulierungskammer ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Bericht und alle dazu gehörenden Unterlagen mit Ausnahme des Erhebungsbogens und des Kontenplans sowohl elektronisch als auch in einer Druckfassung vorgelegt werden müssen. Die elektronische Fassung ist als PDF-Dokument zu übermitteln. Dabei muss es möglich sein, das Dokument mittels der Suchen-Funktion automatisch nach eingegebenen Begriffen zu durchsuchen; die Informationen müssen also als Text und nicht als Bild in das Dokument eingebunden sein. Dies gilt nicht nur für den eigentlichen Fließtext, sondern auch für tabellarische Darstellungen. Die Regulierungskammer für das Saarland begrüßt es, wenn auch als Anlage zum Bericht beigefügte Dokumente, wie insbesondere Vertragsurkunden in ein durchsuchbares Format überführt werden. Dies kann im Falle von eingescannten Papierdokumenten z.B. mit der „Text erkennen“-Funktion in Adobe Acrobat oder mit Konvertierungsprogrammen wie PDFelement geschehen. Die Sicherstellung einer automatischen Durchsuchbarkeit nach Schlüsselbegriffen ist notwendig, um eine zielorientierte und effiziente Auswertung des Berichts zu ermöglichen.
- 7 Ferner ordnet die Regulierungskammer für das Saarland die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Datei für die Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 8 Der Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – mittels eines Datenträgers an die Regulierungskammer für das Saarland zu übermitteln. Die Datei stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren und Erlösbergrenzenfestlegungsverfahren gezeigt haben. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Regulierungskammer für das Saarland ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

- 9 Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann nach § 26 Abs. 2 oder Abs. 3-5 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der Regulierungskammer einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz zu übermitteln und eine jeweils eigene Netznummer zu verwenden. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.
- 10 Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer schriftlich und elektronisch zu übermitteln. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.
- 11 Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die zehn wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nicht für Dienstleister, bei denen die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2020 aus allen Vertragsverhältnissen mit ihm ergibt, weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug. Maßgeblich ist die nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze.
- 12 Das vereinfachte Verfahren zur Prüfung des Umlaufvermögens hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt, da der Prüfungsaufwand in Fällen, in denen das zu erwartende Ergebnis einer umfassenden Prüfung der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens gegenüber einem pauschalen Verfahrensansatz nur unwesentliche Unterschiede aufweisen würde, vermieden werden kann. Aus früheren Kostenprüfungen konnte außerdem festgestellt werden, dass die Erlösobergrenze des Basisjahres als Bezugsgröße für den pauschalen Ansatz sachgerecht ist, da bei dieser ein unmittelbarer Prüfungszusammenhang besteht.

Auch bei einem, gegenüber früheren Regulierungsperioden, reduzierten pauschalen Ansatz wird der Netzbetreiber nicht schlechter gestellt, da er die Möglichkeit hat, eine Abwägung zwischen zwei Verfahrenswegen auf der Basis seiner unternehmensindividuellen Situation zu treffen.

Unternehmen, die sich für den vereinfachten Prüfungsansatz entscheiden, sind nicht verpflichtet die im EHB enthaltene Cash-Flow-Rechnung vorzulegen.

- 13 Die Anlagen K1 und K2 sowie die im Internet veröffentlichte XLSX-Datei des Erhebungsbogens sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- 14 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer für das Saarland (Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Christoph Küntzer

Mariane Bosse-Zadé

Peter Braun